

Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Recklinghausen

Entsprechend dem Grundsatz weitgehender Dezentralisierung, die allerdings ihre Grenzen in den Notwendigkeiten einer politisch wirksamen Organisation und der Rechenschaftslegung gemäß dem Parteiengesetz findet, regeln BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Recklinghausen ihre Finanzverhältnisse wie folgt:

§ 1 Rechenschaftsbericht

(1) Der Vorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen und die Anzahl der Mitglieder zum Ende des Kalenderjahres in seinem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen, nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes an die Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.

(2) Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz gefährdet, muss der jeweils höhere Gebietsvorstand darüber informiert werden.

§ 2 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(2) Die Höhe des empfohlenen Mitgliedsbeitrages beträgt in der Regel 1% vom Nettoeinkommen, jedoch mindestens zehn Euro im Monat.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, auf Antrag für Mitglieder mit besonderen finanziellen Härten, Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit dem Mitglied schriftlich zu vereinbaren.

(4) Menschen bis zum einschließlich 16. Lebensjahr haben einen Mindestbeitrag von zwei Euro im Monat zu entrichten. Wenn das 16. Lebensjahr vollendet ist, tritt § 2 Absatz 4 in Kraft.

(5) Menschen bis zum einschließlich 20. Lebensjahr haben einen Mindestbeitrag von fünf Euro im Monat zu entrichten. Wenn das 20. Lebensjahr vollendet ist, wird zur nächsten Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags der reguläre Mindestbetrag fällig.

(6) Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Recklinghausen im Stadtrat leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an den Ortsverband.

§ 3 Zahlungsverzug der Beiträge

(1) Sollte ein Mitglied zwei Monate im Rückstand mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages sein, muss dieses schriftlich aufgefordert werden, den fehlenden Betrag mit einer Frist von vier Wochen zu begleichen.

(2) Sollte das Mitglied die Frist nicht einhalten, muss eine erste schriftliche Ermahnung verschickt werden, in der das Mitglied erneut aufgefordert wird, den fehlenden Betrag innerhalb von vier Wochen zu bezahlen. Zudem muss schriftlich

mitgeteilt werden, dass das Ausbleiben der Zahlung zum Ausschluss aus der Partei führt.

(3) Sollte das Mitglied die Frist erneut nicht einhalten, muss eine zweite schriftliche Ermahnung erfolgen. Diese muss Folgendes enthalten:

(3.1) Die Ankündigung einer Frist von vier Wochen, um den kompletten ausstehenden Betrag zu bezahlen.

(3.2) Die Ankündigung, bei Nicht-Einhaltung der Frist dieser Person die Mitgliedschaft zu entziehen.

(4) Wenn nun weiterhin keine Beiträge bezahlt worden sind, hat der Ortsverbandsvorstand das Recht, die Mitgliedschaft dieser Person mit sofortiger Wirkung schriftlich zu beenden.

§ 4 Spenden (Zuwendungen)

(1) Alle satzungsgemäßen Gliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Jeder dieser satzungsgemäßen Gliederungen stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den Spender*innen zurück zu überweisen, oder über den Landesverband und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(2) Spenden, die im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen, werden unverzüglich über den Landes- und den Bundesverband an den/die Bundestagspräsident*in gemeldet.

(3) Spenden, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigen, sind im Rechenschaftsbericht des Ortsverbandes unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.

(4) Spendenbescheinigungen werden vom Ortsverband bzw. von der entsprechenden Gliederung des Ortsverbandes erteilt. Auf ihnen wird vermerkt, dass diese Spendenbescheinigung sämtliche Spenden des Vorjahres beinhaltet. Eine vor Ablauf des Rechnungsjahres ausgehändigte Spendenbescheinigung muss den Tag der Zuwendung ausweisen.

§ 5 Haushalt

(1) Die/der Schatzmeister*in erstellt einen Haushaltsplan, über den der Vorstand beschließt und von einer Mitgliederversammlung endgültig genehmigt wird.

(2) Der Haushaltsplan ist nach Möglichkeit entsprechend dem bundesweit gültigen Kontenrahmenplan zu gestalten und soll eine mittelfristige Finanzplanung beinhalten.

(3) Gelder können nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Haushaltes verwendet werden. Kredite an Dritte sind satzungswidrig und damit unzulässig.

(4) Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch die/den Schatzmeister*in. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt bei einer Mitgliederversammlung beantragt werden. Bis zu dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.

(5) Ist es im Laufe des Haushaltsjahres absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat die/der Schatzmeister*in einen Nachtragshaushalt in den geschäftsführenden Vorstand einzubringen. Der geschäftsführende Vorstand ist bis zu dessen Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

(6) Der geschäftsführende Vorstand darf über Zahlungen bis zu 1000€ bei außerplanmäßigen Anlässen frei verfügen, muss diese dann aber der nächsten Mitgliederversammlung im Rechenschaftsbericht darstellen und erläutern.

(7) Sollten sich die Grüne Jugend (GJ) Recklinghausen und Ortsverband (OV) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Recklinghausen im Rahmen der Haushaltsplanung durch den geschäftsführenden Vorstand nicht über die Höhe der jährlichen finanziellen Zuwendung für den Etat der GJ einigen können, so hat die GJ gegenüber dem OV einen Anspruch auf mindestens 75 % der durchschnittlichen finanziellen Zuwendungen der letzten drei Jahre. Sollten sich die GJ und der OV nicht über den Zeitpunkt der Auszahlung einigen können, muss spätestens zwei Wochen nach der Tagung der Mitgliederversammlung die Hälfte der finanziellen Zuwendung der GJ überwiesen werden. Die zweite Hälfte muss spätestens bis zum 31. Juli des Haushaltsjahres überwiesen werden.

§ 6 Rechnungsprüfung im OV

(1) Rechnungsprüfer*in kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt in der jeweiligen Gliederung bekleidet hat, oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichtes beteiligt war. Amtierende Vorstandsmitglieder und Menschen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Gliederung stehen, in der die Rechnungsprüfung durchgeführt wird, können dort nicht Rechnungsprüfer*innen sein.

(2) Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer*innen sind jederzeit berechtigt zu prüfen, insbesondere auch auf Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen. Die Rechnungsprüfer*innen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte. Rechnungsprüfer*innen sind berechtigt, die Rechenschaftsberichte von Untergliederungen oder Teilorganisationen zu prüfen.

(3) Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.

(4) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

§ 7 Kostenerstattung

(1) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern, Beschäftigten, Praktikant*innen und Beauftragten entstehen bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben, die sie von der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes oder einem anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium des Ortsverbandes erhalten haben.

(2) Die Erstattungsanträge können nur bei der entsendenden Gliederung eingereicht und erstattet werden. Dafür sollen die vom Landesverband vorgesehenen Reisekostenformulare verwendet werden, auf denen die jeweils gültigen Erstattungssätze vermerkt sind.

(3) Erstattet werden die nachgewiesenen Kosten bei Benutzung der 2. Klasse öffentlicher Verkehrsmittel, bei Mietwagenbuchung oder Nutzung von Carsharing-Angeboten bzw. die nach den jeweiligen Steuerrichtlinien vorgesehenen Erstattungsbeträge für Reisekosten. Alle Bahnfahrten und sonstigen externen Rechnungsbeträge (auch für Mietwagen- und Carsharing-Nutzung) sind durch Originalbelege nachzuweisen, dabei gilt der Standardpreis einer Bahnfahrt in der zweiten Klasse als Regelgrenze. Für die Geltendmachung von Fahrten mit Individualverkehrsmitteln ist ein Nachweis der Entfernung beizufügen. Für Reisen mit Individualverkehrsmitteln, die eine Kilometerzahl von insgesamt 400 übersteigen, gilt insgesamt als Obergrenze der reinen Fahrtkostenerstattung der Standardpreis (Flexpreis) einer Bahnfahrt in der zweiten Klasse. Im Fall von besonderen Umständen bei Reisen (wie etwa Mobilitätseinschränkungen oder unzumutbarem Mehraufwand bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln) soll der Vorstand der entsendenden Gliederung im Einzelfall Ausnahmen von der Regelgrenze schriftlich beschließen.

(4) Buchungsgebühren für Bahnreisen, Übernachtungen und vergleichbare Kosten sind dann erstattungsfähig, wenn sich auf dem gewählten Buchungsweg für die entsendende Gliederung ein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Direktbuchung ergibt.

(5) Inlandsflüge sind von der Erstattung grundsätzlich ausgenommen.

(6) Sachaufwendungen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der anzurechnen Tätigkeit stehen, werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet.

(7) Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattungsordnung erfasst sind, können nur im Wege einer Ausnahmeregelung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.

(8) Erstattungsanträge sind zeitnah, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach Anfall der Ausgabe zu stellen. Erstattungsanträge für Ausgaben, die länger als 3 Monate zurückliegen, sind nicht mehr erstattungsfähig. Erstattungsanträge für

Ausgaben im November oder Dezember eines Jahres sind spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres zu stellen.

§ 8 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Konten und die Buchhaltungsbelege, inklusive der Beschlüsse müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Verantwortlich hierfür ist der amtierende Vorstand.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Finanzordnung tritt, nachdem sie von der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes von Bündnis90/Die Grünen Recklinghausen angenommen worden ist, zum 01.04.2021 in Kraft.

Diese Finanzordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Recklinghausen am 07.03.2024 beschlossen.